

Das Bürgerbüro informiert: Widerspruch gegen Datenermittlung

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Meldedaten zu widersprechen:

1. Widerspruch in Bezug auf die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmun-

gen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das **Amt „Am Stettiner Haff“, Meldebehörde, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin.**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Er entfaltet seine Wirksamkeit mit der Eintragung in das Melderegister und gilt bis zu einer etwaigen Rücknahme fort. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Den entsprechenden Vordruck für Ihren Widerspruch finden Sie auch unter:

www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/formulare

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.01.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge von bisher 566.200 EUR auf 566.700 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von bisher 636.100 EUR auf 713.100 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von bisher -65.200 EUR auf -141.700 EUR

im Finanzhaushalt

der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von bisher 536.700 EUR auf 537.200 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von bisher 587.100 EUR auf 663.200 EUR
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von bisher -50.400 EUR auf -126.000 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher 31.500 EUR auf 38.800 EUR

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0,00 EUR auf 32.400 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher 31.500 EUR auf 6.400 EUR.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt von 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2024 festgesetzt von bisher 450.000 EUR auf 410.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Haushaltsjahr 2024:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 406 v. H. auf 406 v. H.

- 2.) Gewerbesteuer von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2024 0,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich
Die nach

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 von bisher -223.722 EUR auf voraussichtlich -300.222 EUR

2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 von bisher -232.153 EUR auf voraussichtlich -307.753 EUR

3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 von bisher 300.672 EUR auf voraussichtlich 399.017 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.03.2024 wie folgt bekannt gegeben worden.

1. Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 410.000 EUR wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 165.000 EUR (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausend Euro) genehmigt.

Der Restbetrag in Höhe von 245.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfundvierzigtausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V versagt.

Hintersee, den 08.04.2024



Urbanek
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktagen in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Hintersee, den 08.04.2024



Urbanek
Bürgermeister

